

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN TSCHECHISCHEN BEHÖRDEN UND  
VERTRETERN DES REPATRIERUNGSAUSSCHUSSES DER  
AMERIKANISCHEN MILITÄRREGIERUNG VON DEUTSCHLAND ÜBER  
DIE UMSIEDLUNG VON SUDETENDEUTSCHEN NACH DER  
AMERIKANISCHEN BESATZUNGSZONE DEUTSCHLANDS.  
ANORDNUNG DER MILITÄRREGIERUNG VON BAYERN  
VOM 23. APRIL 1946**

Betr.: Umsiedlung der Sudetendeutschen.

Folgende Vereinbarung zwischen den tschechischen Behörden und Vertretern des Repatriierungsausschusses betreffend die Umsiedlung Sudetendeutscher aus der ČSR nach der amerikanischen Besatzungszone wird hiermit zur Kenntnis gegeben:

Über folgende Punkte wurde ein Übereinkommen erzielt:

1.

a) Beginnend mit 1. 5. 1946 werden die täglichen Flüchtlingszüge auf sechs vermehrt. Drei werden jeweils über Eger – Wiesau und drei über Taus – Furth gehen. Die Züge werden um 08.00, 10.00 und 12.00 Uhr in Eger und Taus eintreffen. Im Mai entfällt sonntags der Flüchtlingsverkehr.

b) Die Züge setzen sich aus Güterwagen zusammen, die entsprechend der Vereinbarung vom 9. – 11. 1. 1946 ausgestattet sind. UNRRA- und polnische DP-Garnituren sollen und müssen so viel als möglich herangezogen werden. Die Tschechen besitzen genügend Güterwagen, um im Notfalle aushelfen zu können.

c) Alle Züge laufen bis zur Endstation. Nur Garnituren tschechischer Herkunft kehren in die ČSR zurück. Die Amerikaner sorgen dafür, daß die tschechischen Garnituren sofort zurückgeschickt werden. Der tschechische Verbindungsmann in Frankfurt hilft den Amerikanern hierbei sowie in allen Verkehrsangelegenheiten.

d) Tschechische Garnituren sind als solche gekennzeichnet, indem jeder Güterwagen eine Aufschrift „ČSR“ trägt sowie einen Vermerk, daß er sofort nach der ČSR zurückgeschickt werden müsse.

e) Nach der Ankunft der Züge in Wiesau und Furth erlischt die tschechische Verantwortung für die Flüchtlinge. Die Zugwachen kehren entweder auf Lokomotiven oder Begleitwägen zurück. Tschechische Lokomotiven können zum Rangieren der Flüchtlingszüge in Furth und Wiesau benützt werden.

f) Den Flüchtlingen wird erlaubt, innerhalb der Gepäcksgrenze soviel Nahrungsmittel mitzunehmen, als sie rechtmäßig und unter Berücksichtigung tschechischer Ernährungsvorschriften erworben haben. Die in Furth und Wiesau ankommenden Züge enthalten Marschverpflegung für drei Tage je Kopf.

2. Die Tschechen händigen dem Repatriierungsausschuß eine vollständige Liste von Krankenhaus- und Irrenfällen unter den Sudetendeutschen aus.

Die Listen sind zu unterteilen in:

- a) Irre (unterteilt nach der Schwere der Fälle)
- b) Schwachsinnige
- c) dauernd Bettlägerige
- d) vorübergehende Krankenhausfälle
- e) Altersschwache
- f) Blinde
- g) Taube und Stumme
- h) Verschiedenes.

Die einzelnen Gruppen sind aufzuteilen in Männer, Frauen und Kinder. Nach Empfang der Aufstellung wird das Repatriierungskomitee mit den zuständigen Einrichtungen Fühlung aufnehmen und die Tschechen über den Zeitpunkt der Inangriffnahme dieser Transporte unterrichten.

3. Es wird vereinbart, daß die Amerikaner Reichsdeutsche aufnehmen, die nach ihrer Aussage in der amerikanischen Besatzungszone wohnten. Sie werden in normalen Flüchtlingszügen verfrachtet, unter der Bedingung, daß sie von den Sudetendeutschen getrennt und eigens aufgeführt werden. Ihre Transporte werden nach den deutschen Ländern, aus denen sie stammen, zusammengestellt, und wenn es möglich ist, nach Reg.-Bezirken. Ungefähr 8000 sind für die amerikanische Zone vorgesehen. Die Amerikaner verpflichten sich, den britischen und französischen Vertretern des Repatriierungsausschusses nahezu legen, die Reichsdeutschen in ihrer Zone aufzunehmen. Sie werden für die britische Zone auf 4000 und für die französische Zone auf 1500 Menschen geschätzt. Diese Reichsdeutschen werden nicht in amerikanischen Garnituren verfrachtet; die Einwilligung, sie durch die amerikanische Zone fahren zu lassen, ist vorgesehen.

4. Es wird vereinbart, daß die Amerikaner in Furth und Wiesau wöchentlich zwei Züge mit je 300 Antifaschisten im Monat Mai übernehmen. Außerdem wird Furth und Wiesau täglich ein Geleit Antifaschisten aufnehmen. Jedes Geleit besteht aus höchstens 12 LKW. Es wird in Eger und Taus, noch bevor es die ČSR verläßt, von einem amerikanischen Offizier inspiziert. Personal und Ausrüstung dieser motorisierten Geleite gehen auf tschechische Kosten. Die LKW mit Antifaschisten rollen bis zum Bestimmungsort, wo die Wagen freigegeben [werden] und sofort nach der ČSR zurückkehren. Die im Abkommen vom 9. – 11. 1. 1946 getroffenen Vereinbarungen über Ausweise, ärztliche Begutachtung und Zusammenlassung von Familien werden gewahrt. Die LKW kehren auf gleichem Wege in die ČSR zurück. Die MR von Bayern verhandelt direkt mit den tschechischen Behörden, um diese Bewegung vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

5. Die Tschechen gestatten jedem Flüchtling 500 RM mitzunehmen, als Ersatz der bisher gültigen Sätze von 1000, 500 und 200 RM. Die Tschechen verpflichten sich, den Flüchtlingen jene Sparguthaben und Scheckbücher zu belassen, die auf reichsdeutsche Banken ausgestellt sind. Die Amerikaner entscheiden, in welchem Falle der tschechische Plan, dem Transportführer alles Geld der Flüchtlinge auszuhändigen, durchgeführt werden soll oder nicht.

6. Es wird vereinbart, daß Familien, die nicht vollzählig sind, vorläufig nicht ausgewiesen werden. Die Amerikaner werden aber die Annahme von Zügen nicht verweigern, in denen einzelne Fälle von auseinandergerissenen Familien vorkommen. Die betreffenden

Familienmitglieder können vom amerikanischen Offizier in Eger und Taus vom Transport entfernt werden.

7. Die Verantwortung der Tschechen für die Überwachung der Flüchtlingszüge erlischt in Furth und Wiesau. Die Tschechen stimmen zu, Transportführer und Wagenälteste zu ernennen. Der Wagen des Transportführers ist kenntlich zu machen. Der Transportführer hat sich beim amerikanischen Offizier und den verantwortlichen Beamten zu melden. Die Wagenältesten haben alle Ausweise der Wageninsassen bis zur Zielstation aufzubewahren.

8. Es wurde vereinbart, daß am 15. 5. 1946 Amerikaner und Tschechen abermals übereinkommen, um Fahrpläne und Transportbedingungen für den folgenden Monat festzulegen. Sollte dies nicht zustandekommen, behalten die hier festgelegten Bedingungen ihre Gültigkeit.

V. J. Blondel  
Adjutant  
Oberstleutnant

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S. 334 ff.]